

## Steuerblick August 2016

### Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

1. Noch keine Einigung bei der Erbschaftsteuer zur Übertragung von Unternehmensvermögen	1
2. Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenräume	3
3. Elektromobilität: Kaufprämie für Elektrofahrzeuge und weitere Fördermaßnahmen	4
4. Jahressonderzahlungen können auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechenbar sein	4
5. Auch bei einer Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs von weniger als 10 % ist eine Entnahme zu buchen	5
6. Überlassung von Kaffeeautomaten im Zusammenhang mit der Lieferung von Kaffeebohnen und -pulver	5

#### 1. Noch keine Einigung bei der Erbschaftsteuer zur Übertragung von Unternehmensvermögen

Die Regierungsparteien in Berlin einigten sich am 20.6.2016 nach einem langwierigen, sehr politisch geprägten Prozess auf einen Kompromiss zur Erbschaftsteuerreform. Allerdings hat der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags nicht zugestimmt, sondern den Vermittlungsausschuss angerufen.

Mit dem Gesetz sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 17.12.2014 an die verfassungskonforme Ausgestaltung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen umgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte eine Frist für eine verfassungskonforme Ausgestaltung des Gesetzes bis zum 30.6.2016 gesetzt. Das Gericht hatte die Begünstigung der Übertragung von Unternehmensvermögen im Grundsatz gebilligt, allerdings in etlichen Punkten eine zu weitgehende Begünstigung gesehen. So will der Gesetzgeber an den Grundsätzen der bisherigen Vergünstigung auch weiter festhalten. Es soll bei einer Regelverschonung von 85 % des Betriebsvermögens bzw. bei der Optionsverschonung von 100 % mit den Behaltefristen und der Lohnsummenregelung bleiben. Insbesondere sollen aber nur noch sehr kleine Unternehmen von der Lohnsummenprüfung ausgenommen, Betriebsvermögen künftig grundsätzlich nicht mehr begünstigt werden, soweit es Verwaltungsvermögen darstellt und Erwerbe von großem Unternehmensvermögen nur unter weiteren engen Voraussetzungen steuerlich entlastet werden. Gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf wurden in dem Gesetzgebungsbeschluss des Deutschen Bundestags v.a. folgende Änderungen vorgenommen:

- **Abgrenzung des Verwaltungsvermögens:** Entgegen den bisherigen Plänen wird zur Bestimmung des begünstigten Betriebsvermögens an der Abgrenzung von Verwaltungsvermögen nach dem im

Gesetz verankerten Verwaltungsvermögenskatalog festgehalten. Insoweit erfolgen nur punktuelle Änderungen. So wird klargestellt, dass Drittlandsbeteiligungen bei einer Holdinggesellschaft, Altersversorgungsverpflichtungen und verpachtete Grundstücke, die zum Zwecke des Absatzes von eigenen Produkten überlassen werden, begünstigt werden.

- **Schädliches Verwaltungsvermögen:** Bislang konnte Verwaltungsvermögen von max. 50 % bzw. bei der Optionsverschonung max. 10 % des gesamten Betriebsvermögens mit übertragen werden, ohne dass dies die Verschonung des Gesamtvermögens einschränkte. Zukünftig wird dagegen Verwaltungsvermögen grds. nicht mehr begünstigt. Dieses wird also in jedem Fall aus dem begünstigten Vermögen ausgenommen und der Besteuerung unterworfen, so dass sich insoweit vielfach eine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht ergibt. Um die Liquidität eines Unternehmens nicht steuerlich zu belasten, ist grundsätzlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen von bis zu 10 % des Betriebsvermögens unschädlich. Umgekehrt gilt zur Vermeidung von missbräuchlichen Steuergestaltungen Betriebsvermögen, das zu mehr als 90 % aus Verwaltungsvermögen besteht, insgesamt als nicht begünstigt. Für die Berechnung der maßgebenden Prozentsätze wird dem gesamten Betriebsvermögen nach Abzug von Schulden das Netto-Verwaltungsvermögen, also dem Verwaltungsvermögen nach einem anteiligen Schuldenabzug, gegenübergestellt.
- **Investitionsklausel:** Im Erbfall ist zudem eine sog. Investitionsklausel vorgesehen, wonach durch den Erbfall erhaltenes Verwaltungsvermögen dennoch als begünstigtes Betriebsvermögen zu behandeln ist, wenn dieses gemäß dem früheren Willen des Erblassers innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall für Unternehmensinvestitionen eingesetzt wird.
- **Steuererleichterungen für Familienunternehmen:** Wie bereits im Gesetzentwurf vorgesehen, sollen Familienunternehmen mit gesellschaftsvertraglichen Verfügungs-, Abfindungs- sowie Ausschüttungs- und Entnahmebeschränkungen besonders erbschaftsteuerlich begünstigt werden. Bei diesen wird der Umstand der gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen dadurch berücksichtigt, dass der Unternehmenswert um einen Abschlag in Höhe der Minderung der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert gemindert wird, wobei der Abschlag max. 30 % des gemeinen Werts beträgt. Die Beschränkungen hinsichtlich der Anteile bzw. Anteilsrechte müssen allerdings zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. dem Schenkungszeitpunkt gesellschaftsrechtlich gegeben sein.
- **Große Unternehmensvermögen:** Ab einem begünstigten Vermögen von 26 Mio. € pro Erwerber wird der Verschonungsabschlag im Grundsatz nicht gewährt. Allerdings kann der Erwerber den Erlass der durch den Erwerb anfallenden Erbschaftsteuer beantragen, soweit er im Rahmen einer sog. Bedürfnisprüfung nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen. Zu dem verfügbaren Vermögen gehören 50 % der Summe der gemeinen Werte des mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen sonstigen Vermögens (nicht Unternehmensvermögen) und dem Erwerber zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer bereits gehörenden Vermögens (Privatvermögen), welches nicht als Unternehmensvermögen eingestuft würde. Anstelle der Durchführung der Bedürfnisprüfung kann die Anwendung des sog. Abschmelzmodells beantragt werden. Der Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise bei Überschreiten der Prüfschwelle von 26 Mio. €. Keine Verschonung wird gewährt ab einem Erwerb von 90 Mio. € (bei der Optionsverschonung mit 7 Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mind. 700 %) bzw. von 89,75 Mio. € (bei der Regelfverschonung mit 5 Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mind. 400 %).
- **Kleinbetriebe:** Kleinbetriebe sind auch weiterhin von der Anwendung der Lohnsummenregelung als Voraussetzung für die Gewährung der Begünstigungen ausgenommen. Allerdings fallen unter den Begriff der Kleinbetriebe nur mehr solche, die nicht mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen. Bei Betrieben mit bis zu 10 bzw. bis zu 15 Beschäftigten kommt die Lohnsummenregelung künftig zur Anwendung, wobei dann allerdings jeweils geringere Anforderungen vorgesehen sind.
- **Realistische Vermögensbewertung:** Unverändert kann der Unternehmenswert durch das einfach anzuwendende, gesetzlich geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren ermittelt werden. Allerdings werden die Berechnungsmodalitäten in Anbetracht des andauernd niedrigen Zinsniveaus angepasst. Und zwar wird der maßgebliche Kapitalisierungsfaktor, der multipliziert mit dem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag den Unternehmenswert ergibt, auf einen Korridor von 10 bis maximal 12,5 begrenzt. Derzeit beträgt der Kapitalisierungsfaktor wegen des geringen Marktzinsniveaus 17,86. Insoweit ergeben sich durch die Neuregelung, welche für Erwerbe rückwirkend ab dem 1.1.2016 gilt, deutlich niedrigere Ansätze beim Unternehmensvermögen.

- **Erweiterte Stundungsregelung:** Damit die Unternehmenssubstanz durch einen unvorhergesehenen Erbfall nicht gefährdet wird, wird ein Rechtsanspruch auf eine Stundung von bis zu 10 Jahren bei Erwerben von Todes wegen – nicht bei Schenkungen – eingeführt. Die Stundung erfolgt zinslos und erstreckt sich auf die Steuer, die auf das begünstigte Vermögen unabhängig von dessen Wert entfällt. Voraussetzung ist nur, dass die Lohnsummenregelung und die Behaltensfrist eingehalten wird.

#### **Hinweis:**

Der Bundesrat hat verschiedene Änderungswünsche geäußert, die nun im Rahmen der Befassung des Vermittlungsausschusses geprüft werden. Punktuell sieht der Bundesrat nach wie vor eine zu weitgehende und damit verfassungsrechtlich problematische Begünstigung. Der weitere Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten. Klar zeichnet sich aber ab, dass größere mittelständische Unternehmen zukünftig wohl deutlich höher belastet werden als bislang.

## **2. Häusliches Arbeitszimmer rechtfertigt nicht Berücksichtigung der Aufwendungen für Nebenräume**

Bei einem steuerrechtlich anzuerkennenden Arbeitszimmer sind nur die unmittelbar auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten steuerlich absetzbar. Mit Urteil vom 17.2.2016 (Aktenzeichen X R 26/13) stellte der Bundesfinanzhof klar, dass Aufwendungen für Nebenräume (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, auch nicht anteilig als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind.

Die Stpfl. unterhielt in ihrer Wohnung ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer, das sie so gut wie ausschließlich für ihre nur von diesem Arbeitszimmer aus betriebene gewerbliche Tätigkeit nutzte. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen für dieses Zimmer nach Maßgabe dessen Flächenanteils an der gesamten Wohnung als Betriebsausgaben. Daneben begehrte die Stpfl. einen anteiligen Abzug für die Kosten der Nebenräume, vorliegend Küche, Bad und Flur. Das Finanzamt und diesem folgend auch das Finanzgericht gingen dagegen davon aus, dass Küche, Bad und Flur ihrer Ausstattung nach keine Arbeitszimmer seien. Vielmehr handele es sich bei den Aufwendungen hierfür um solche für den Haushalt der Stpfl. und damit für die Lebensführung. Auch ein teilweiser Abzug sei nicht möglich. Die Nutzung von Küche und Bad habe mit der Berufsausübung nichts zu tun. Die berufliche Mitnutzung des Flurs liege allenfalls darin, das Arbeitszimmer zu erreichen. Dafür fehle jedoch ein verlässlicher Aufteilungsmaßstab. Auch der Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 21.9.2009 erlaube die Aufteilung gemischter Aufwendungen dann nicht, wenn private und berufliche Gründe so zusammenwirken, dass eine Trennung nicht möglich ist.

Die Stpfl. entgegnete hierauf, dass Schwierigkeiten der Aufteilung der Berücksichtigung der Aufwendungen für Küche, Bad und Flur nicht entgegenstünden, da bei Fehlen eines anderen Aufteilungsmaßstabs eine hälftige Aufteilung vorzunehmen sei. Hätte sie zusätzlich zu ihrer Wohnung Büroräume für ihre Tätigkeit angemietet, wären die Kosten für die darin enthaltenen Nebenräume ohne Weiteres vollen Umfangs als Betriebsausgaben abziehbar.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts und lehnte den Ansatz von Kosten der Nebenräume ab. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hatte in seinem Beschluss vom 27.7.2015 (Aktenzeichen GrS 1/14) bereits entschieden, dass die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das nicht nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird („gemischt genutztes Arbeitszimmer“) steuerlich nicht zu berücksichtigen sind. Mit der vorliegenden Entscheidung knüpft das Gericht hieran auch für Nebenräume der häuslichen Sphäre an. Die Nutzungsvoraussetzungen sind individuell für jeden Raum und damit auch für Nebenräume zu prüfen. Eine zumindest nicht unerhebliche private Mitnutzung derartiger Räume ist daher abzugsschädlich.

#### **Hinweis:**

Der Bundesfinanzhof verwirft auch den Einwand der Stpfl., entsprechende Nebenräume in einem gesondert angemieteten Bürotrakt wären steuerlich zu berücksichtigen. Derartige Räume würden schon aufgrund ihrer räumlichen Trennung von der eigenen Wohnung tatsächlich lediglich betrieblich oder beruflich genutzt. Das Problem der gemischten Nutzung stellt sich dann also nicht.

Ausdrücklich offen lässt der Bundesfinanzhof die Frage, inwieweit Renovierungs- und Umbaukosten, die sich auf derartige Nebenräume beziehen, ihrerseits Eingang in die allgemeinen Wohnungskosten finden und so mittelbar die zu berücksichtigenden Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers erhöhen können. Insoweit ist ein Verfahren unter dem Aktenzeichen VIII R 16/15 anhängig.

Diese Rechtsprechung gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer wie auch für Selbständige oder Gewerbesteuerpflichtige mit einem häuslichen Arbeitszimmer.

### 3. Elektromobilität: Kaufprämie für Elektrofahrzeuge und weitere Fördermaßnahmen

Der Erwerb von Elektrofahrzeugen wird durch eine **Kaufprämie (Umweltbonus)** gefördert. Im Kern gilt:

- Das Antragsverfahren zur Kaufprämie ist am 2.7.2016 (Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger) angelaufen. Gefördert werden Fahrzeuge, die ab dem 18.5.2016 erworben wurden.
- Die Prämie wird i.H.v. 4 000 € für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und i.H.v. 3 000 € für Plug-In-Hybride jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert. Voraussetzung ist, dass das zu fördernde Elektroauto einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60 000 € aufweist.
- Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel i.H.v. 600 Mio. €, längstens jedoch bis 2019.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen, Privatpersonen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird.

#### Hinweis:

Anträge können seit dem 2.7.2016 elektronisch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Maßgebend ist der 18.5.2016 als frühestmöglicher Termin der Anschaffung. Konkret müssen der Erwerb (Kauf oder Leasing) sowie die Erstzulassung ab dem 18.5.2016 erfolgt sein. Im ersten Schritt muss mit dem elektronischen Antrag (Online-Portal) der Kauf- oder Leasingvertrag bzw. die verbindliche Bestellung hochgeladen werden. Nach Prüfung ergeht ein Zuwendungsbescheid. Zum Erhalt der Prämie muss dann im zweiten Schritt eine Rechnungskopie vom Autohändler bzw. Leasingunternehmen sowie der Zulassungsnachweis auf den Antragsteller (Zulassungsbescheinigung Teil I und II) innerhalb von neun Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids beim BAFA hochgeladen werden. Um die 2 000 € Bonus vom Staat (bzw. bei einem Hybridfahrzeug: 1 500 €) zu erhalten, muss auf der Rechnung vom Autohändler bescheinigt sein, dass der Hersteller eine Prämie in derselben Höhe vom Netto-Kaufpreis bereits abgezogen hat. Die Dokumente können beim Antrag als Kopie hochgeladen werden.

Daneben ist eine **steuerliche Förderung** von Elektrofahrzeugen vorgesehen, welche folgende Maßnahmen umfassen soll:

- Die derzeit geltende fünfjährige Steuerbefreiung für Erstzulassungen reiner Elektrofahrzeuge bei der Kraftfahrzeugsteuer wird rückwirkend zum 1.1.2016 in eine zehnjährige Befreiung umgewandelt. Zeitlich wird die Befreiung für Zulassungen bis zum 31.12.2020 begrenzt. Darüber hinaus wird die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet.
- Von der Lohnsteuer befreit werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.
- Der Arbeitgeber erhält zudem die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der Übereignung der - Ladevorrichtung und Zuschüsse pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern. Die Regelungen werden befristet auf den Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.12.2020.

#### Hinweis:

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### 4. Jahressonderzahlungen können auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechenbar sein

Die Überprüfung der Einhaltung der Regeln zum Mindestlohn, der aktuell bei 8,50 € je Stunde liegt (zum 1.1.2017 soll eine Anhebung auf 8,84 € erfolgen), kann im Einzelfall schwierig sein. Eine wichtige Entscheidung hat nun das Bundesarbeitsgericht getroffen. Mit Urteil vom 25.5.2016 (Aktenzeichen

5 AZR 135/16) wurde entschieden, dass Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf den gesetzlichen Mindestlohn anzurechnen sind, wenn der Arbeitgeber sie über das ganze Jahr verteilt und vorbehaltlos sowie unwiderruflich monatlich jeweils zu einem Zwölftel zahlt.

Im Urteilsfall bestimmte sich das Arbeitsverhältnis der in Vollzeit beschäftigten Stpfl. nach einem schriftlichen Arbeitsvertrag, der neben einem Monatsgehalt besondere Lohnzuschläge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld vorsah. Im Dezember 2014 schloss der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Auszahlung der Jahressonderzahlungen. Seit Januar 2015 zahlt der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin allmonatlich neben dem Bruttogehalt je 1/12 des Urlaubs- und des Weihnachtsgelds. Die Arbeitnehmerin machte geltend, ihr Monatsgehalt und die Jahressonderzahlungen müssten ebenso wie die vertraglich zugesagten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns i.H.v. 8,50 € brutto/Stunde geleistet werden.

Dies bestätigte das Bundesarbeitsgericht nun nicht. Die Arbeitnehmerin habe auf Grund des Mindestlohngesetzes keinen Anspruch auf erhöhtes Monatsgehalt, erhöhte Jahressonderzahlungen sowie erhöhte Lohnzuschläge. Der nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bemessene Mindestlohnanspruch der Arbeitnehmerin sei erfüllt, denn auch den vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen komme Erfüllungswirkung zu.

#### **Hinweis:**

Die Auswirkungen dieses Urteils in der Praxis sind noch nicht vollständig abzusehen. Aktuell ist davon auszugehen, dass es für den Arbeitgeber bei „mindestlohnnahen“ Arbeitsverhältnissen ratsam ist, Weihnachts- und Urlaubsgeld auf die monatliche Grundvergütung „umzulegen“ und vorbehaltlos an die Mitarbeiter auszuzahlen, um eine Anrechnung auf den zu zahlenden Mindestlohn zu bewirken. Sofern dies eine Änderung des Arbeitsvertrags erfordert, kann eine solche nur einvernehmlich mit den Mitarbeitern getroffen oder im Einzelfall eine Betriebsvereinbarung dazu abgeschlossen werden.

## **5. Auch bei einer Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs von weniger als 10 % ist eine Entnahme zu buchen**

Im Urteilsfall wurde ein Betriebsfahrzeug auch für Privatzwecke genutzt. Der private Nutzungsanteil wurde mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ermittelt. Im Streitjahr betrug der private Nutzungsanteil lediglich 5,07 %. Eine Entnahme für die private Kfz-Nutzung erklärte die Stpfl. nicht und begründete dies damit, dass die private Mitveranlassung von untergeordneter Bedeutung sei und damit außer Ansatz bleiben könne. Allerdings wurde bei der Umsatzsteuer eine Nutzungsentnahme erfasst.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigte aber mit Urteil vom 25.4.2016 (Aktenzeichen 9 K 1501/15), dass auch vorliegend eine den Gewinn erhöhende Entnahme zu berücksichtigen sei. Eine Geringfügigkeitsgrenze existiere nicht; insoweit sei die gesetzliche Regelung eindeutig.

#### **Hinweis:**

Nur für den Fall gemischt veranlasster Aufwendungen (z.B. Reiseaufwendungen) lässt es die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen zu, dass bei einer untergeordneten privaten Mitveranlassung (weniger als 10 %), die Aufwendungen in vollem Umfang abzugsfähig sind. Diese Regelung will das Finanzgericht aber auf eine private Pkw-Nutzung nicht angewendet wissen, da diesem die gesetzliche Regelung zum Ansatz der privaten Nutzung des Betriebsfahrzeugs entgegenstehe.

## **6. Überlassung von Kaffeeautomaten im Zusammenhang mit der Lieferung von Kaffeebohnen und -pulver**

Die Lieferung von Kaffeebohnen und -pulver unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %, während auf die Lieferung von zubereitetem Kaffee der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden ist. Insoweit ist die Frage aufgekommen, wie die Überlassung von Kaffeeautomaten im Zusammenhang mit der Lieferung von Kaffeebohnen und -pulver zu behandeln ist. In der Praxis beliefert ein Unternehmer seine Kunden (z.B. Kantinenbetreiber) mit Kaffeebohnen oder -pulver und stellt gleichzeitig Kaffeeautomaten einschließlich Wartung unentgeltlich zur Verfügung. Die Kunden sind verpflichtet, den Kaffee ausschließlich beim Unternehmer zu erwerben. Die Kosten für die Kaffeeautomaten wurden bei der Preiskalkulation für die Kaffeelieferung berücksichtigt. Erst der Endnutzer (Kantinenbesucher) erhält fertig zubereiteten Kaffee auf Knopfdruck.

Nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen v. 20.5.2016 (Aktenzeichen S 7222 – 27 – St 187VD) werden in diesen Fällen zwei Leistungen zu einem Gesamtentgelt erbracht. Dabei unterliegt die Überlassung der Kaffeeautomaten dem allgemeinen Steuersatz, während die Lieferung der

Kaffeebohnen und des -pulvers dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Das vereinbarte Entgelt ist nach der im konkreten Fall einfachstmöglichen Methode aufzuteilen.

**Hinweis:**

In der Rechnung ist also eine fiktive Aufteilung des Entgelts vorzunehmen und der jeweils einschlägige Umsatzsteuersatz anzuwenden. Dies ist dann auf Seiten des Leistungsempfängers auch hinsichtlich des Vorsteuerabzugs zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen